

Konziliarismus

von Jürgen Miethke

WAS IST KONZILIARISMUS?

Hubert Jedin hat Konziliarismus in einem Lexikon als „die im 14. Jh. ausgebildete u. auf den sog. Reformkonzilien des 15. Jh. angewandte Lehre v. der Oberhoheit des ökumen. Konzils über den Papst“ erklärt.¹ Ähnlich lauten andere Definitionen. Das Wort „Konziliarismus“ ist im 15. Jahrhundert nicht belegt. Der kuriale Kanonist Laurentius von Arezzo hat es (ca. 1440) entgegen mancherlei Angaben nicht gebraucht. Für Vertreter der Basler Konzilsmehrheit gegenüber Verteidigern Papst Eugens IV. finden sich jedoch selten (auch bei Laurentius) die Bezeichnungen *concili(ar)ista*, bzw. *papalista*.² Das ist ein Gruppenname wie *iurista*, *canonista*, *artista*, *humanista*, wie er vor allem an den Universitäten üblich war. „Konziliarist“ wie „Papalist“ waren die Parteigänger der Basler Konzilsparteien. Das moderne Wort „Konziliarismus“ will (wie andere „-ismen“) polemisch eine verzerrende Gewichtung anzeigen: Dem Konzil werde in der Kirche eine Rolle zugeschrieben, die ihm keinesfalls (oder nicht im gedachten Umfang) zustehe. Im Internetportal „Kathpedia“ etwa heißt es noch heute: „Unter Konziliarismus versteht man [...] den [...] Gedanken, das Konzil stünde über dem Papst; praktizierbar ist (er) real nicht. Seit den beiden Vatikanischen Konzilien ist der Konziliarismus [...] definitiv überwunden.“

Ohne derartige Polemik sei hier das Konstanzer Konzil in die Entfaltung des Konziliarismus eingeordnet. Mit der doppelten Wahl zweier Päpste (1378) hatte das „Große Abendländische Schisma“ die Kirche für lange Zeit in Aporien geführt. Wie sollte über die Gültigkeit der zwei Wahlakte und damit über die Legitimität der beiden Päpste entschieden werden? Erfahrungen mit schismatischen Papstwahlen hatte es lange nicht mehr gegeben. Im 12. Jahrhundert war es wohl mehrfach vorgekommen, dass sich Päpste gegenseitig bestritten. 1328 hatte zum letzten Mal ein deutscher Herrscher (Ludwig der Bayer) einen (Gegen-)Papst Nikolaus (V.) erhoben, der

aber keine Anerkennung gefunden hatte. So blieb jetzt die Suche nach Auswegen schwierig.

WEGE ZUR LÖSUNG DER KIRCHENSPLALTUNG

Die *via concilii*, wie man es nannte, die Entscheidung einem „Generalkonzil“ der Kirche aufzugeben, stand als Möglichkeit (entgegen heutiger Erwartung) keineswegs sofort vor aller Augen. Zwar war es spätestens seit dem 11. Jahrhundert allgemeine Überzeugung, dass ein „Allgemeines Konzil“ der lateinischen Christenheit vom Papst einberufen und geleitet wurde. Unübersehbar aber waren jetzt die Schwierigkeiten. Welcher der Päpste sollte das Konzil berufen? Wer sollte ihm vorstehen? Die beiden Schisma-Päpste fielen in eigener Sache als Richter aus. Mit der Praxis der Großkirchenversammlungen hatte man schon lange keine Erfahrungen mehr. Länger als zwei Generationen zuvor hatte das letzte „Generalkonzil“ in Vienne (1311–1312) stattgefunden. Nur noch aus regionalen Diözesansynoden wusste man, was eine Kirchenversammlung war. Gelehrte Kanonisten kannten darüber hinaus die wenigen (nicht allzu konkreten) Aussagen, die im Kirchenrecht über Konzilien zu finden waren. Noch seltener war in diesen Texten von einem „Generalkonzil“ die Rede. Deshalb führte bei Ausbruch des Schismas der Vorschlag einiger italienischer Kardinäle und (unabhängig davon) einiger Pariser Theologen (wie Konrad von Gelnhausen oder Heinrich von Langenstein),³ eine Heilung der Spaltung auf einem Konzil zu suchen, noch nicht zum Ziel. Zunächst wurden andere „Wege“ getestet, die freilich allesamt im Unwegsamen endeten.

Den Weg „faktischer“ (d. h. militärisch-politischer) Durchsetzung, die *via facti* (wie man sie nannte), erprobte man zuallererst. Doch schnell stellte sich das als ungangbar heraus, da sich das Kriegsglück nicht eindeutig neigen wollte und der politische Rückhalt beider Päpste in ganz Europa einen Krieg aller gegen alle undenkbar

machte. Folglich konsolidierten sich beide Lager rasch. Die *via iuris*, der Versuch, durch gerichtliche Entscheidung über die „richtige“ Wahl die Legitimität der Konkurrenten eindeutig zu klären, scheiterte ebenfalls. Ein unabhängiger Gerichtshof war im Kirchenrecht nicht vorgesehen: „Über den Apostolischen Stuhl darf niemand zu Gericht sitzen.“ So hatte z. B. Papst Nikolaus I. (895) geschrieben.⁴ In Spanien scheiterten mehrere solcher Versuche: Wenn ein Urteil aufwendig gefunden war, gewann keine Instanz über die Grenzen des Königreichs hinaus Anerkennung. Europa überzog sich immer deutlicher mit einem Schachbrettmuster zweier gegnerischer Obödienzen (d. h. „Gehorsamsbezirke“) der Schisma-Parteien, die sich rasch zu eigenen Kirchenorganisationen verfestigten. Ein weiterer „Weg“ blieb ebenso vergeblich, die *via cessionis*, die Anmutung an beide Päpste, durch freiwilligen Amtsverzicht den Weg zur Neuwahl eines Papstes freizumachen, da beide Päpste ihr eigenes prekäres Recht mit einem Rücktritt infrage gestellt sahen und nur an ihrer eigenen Durchsetzung interessiert waren. Wenn einer der Päpste starb, hat das jeweilige Kardinalskolleg mit einer Neuwahl nicht so lange gewartet, bis man sich vielleicht mit der Gegenpartei hätte einigen können; stets war man sogleich zur Neuwahl geschritten.

Die Kirchenspaltung führte, je länger, desto deutlicher, zu zwifacher Einsicht. Sie machte es evident, dass hier kirchlicher Niedergang sichtbar werde. Schon die Titel von Streitschriften zeigen das: Der Bologneser Jurist Johannes da Legnano überschrieb (1378) seinen Traktat mit dem Titel *Das Weinen der Kirche (De fletu ecclesie)*. Der Franzose Nicolas de Clamanges titelte um die Jahrhundertwende *Die Trümmer der Kirche (De ruina ecclesiae)*. Der in Heidelberg lebende Theologe Matthäus von Krakau sah (um 1405) die päpstliche Kurie als Sumpf (*De squaloribus Romane curie*). Die Kirche lag danieder, bedurfte der Erneuerung und radikalen Wandels. Der Ruf nach „Reform“ wurde darum bald zur alltäglichen Scheidemünze.

KONZIL UND PAPST, PAPST UND KONZIL

Der allgegenwärtige (wenngleich im Einzelnen widersprüchliche) Ruf nach Reform(en) begünstigte darüber hinaus Überlegungen zu den Verfassungsstrukturen der

Kirche. In Paris und an den Rechtsfakultäten Oberitaliens vor allem mehrten sich Versuche, an älteres Nachdenken über die Kirche anzuknüpfen. Juristen wie Baldus de Ubaldis oder Francesco Zabarella, Theologen wie Pierre d'Ailly, Pierre Courtecuisse oder Jean Gerson u. v. a. erörterten die Kirchenverfassung. Das wiederum verschaffte der *via concilii* erheblichen Aufwind, waren doch seit den Tagen der Urkirche stets Konzilien dafür zuständig, Lehre und Leben der Kirche zu regeln und Maßnahmen gegen Missbräuche zu beraten.⁵ Die Päpste des 13. Jahrhunderts (an ihrer Spitze Innozenz III.) hatten bereits in ihren Konzilseinladungen gefordert, vor Beginn der Versammlung mitzuteilen, „was die Feile der Reform erforderlich macht“.⁶ Zuletzt hatte Clemens V. vor Tagungsbeginn in Vienne Prälaten und weltliche Fürsten sogar zu Vorberatungen am Ort des Konzils eingeladen.

Konflikte zwischen Papst und Synode waren früher nicht aufgetreten. Es war nicht geklärt, wem die höhere Kompetenz zustand. Dass ein Papst in und mit dem Konzil zusammen größeres Gewicht habe denn als Einzelperson, schien klar, zumal den „Ökumenischen Konzilien“ der Alten Kirche höchste Autorität zukam: Sie sollten „wie die vier Bücher des Heiligen Evangeliums“ gelten (Papst Gregor der Große⁷). Ein mittelalterliches Konzil hatte jedoch keine eigene Stimme. Da der Papst es brief und leitete, wurden seine Beschlüsse als päpstliche Dekretalen verkündet und in die Sammlungen des päpstlichen neuen Kirchenrechts aufgenommen, die von der an den Universitäten aufblühenden Kanonistik sogleich theoretisch durchleuchtet wurden.

Seit dem 13. Jahrhundert sorgten ohnedies scholastische Theologen und Juristen dafür, dass die Rechtsbeziehungen von Kirchenvolk und Amtskirche genauer analysiert wurden. Kanonisten wie Huguccio von Pisa, Innozenz IV. oder der Hostiensis entwickelten Korporationstheorien, die die Kirche als rechtlich verfasste „Körperschaft“ in den Blick nahmen.⁸ Die Repräsentation der Leitungsorgane, ihr Bezug auf die Untergebenen (*subditū*) wurde immer deutlicher, wenngleich kontrovers, durchdacht. Dabei ging man etwa von der Frage aus, ob, wie und von wem ein (häretisch) irrender Papst zu richten sei. Das klassische römische Rechtsprinzip „Was alle angeht, muss von allen gebilligt werden“ (*Quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet*) gab konziliarer Mitberatung zusätzliche Stütze.⁹ Die Rezeption der aristotelischen Sozialphilosophie bestärkte darüber hinaus eine

Herrschaftsbegründung im freien Konsens der Untertanen. Organisationstheoretisch ließen sich Widerstandsrecht gegen herrscherliche Tyrannei sowie Repräsentationsvorstellungen auf Kirche und Papst übertragen. Jedoch führte all das nicht selbstläufig zu einer geschlossenen Theorie, mündete zunächst in lebhaften Debatten. Juristen und Theologen zogen unterschiedliche Schlussfolgerungen.¹⁰ Insbesondere in Frankreich diskutierte man eifrig: Die Berater Philipps des Schönen wollten etwa (um 1302) im Konflikt des Königs mit Bonifaz VIII. den Papst vor ein Konzilsgericht stellen. Der Theologe Johannes Quidort sah den Papst einer Absetzung durch Kardinäle und/oder Kirche unterworfen. Der Kanonist und Bischof von Mende, Guillelmus Duranti d. J., schrieb dann (1311/1312) der Kirchenversammlung gegenüber dem Papst eine genuine Verantwortung für Kirchenreform zu und postulierte eine periodische Tagungsfrequenz (von einem Jahrzehnt).¹¹ Zwölf Jahre später hat dann Marsilius von Padua im *Defensor pacis* (1324) eine aristotelische Theorie des Verhältnisses von geistlicher und weltlicher Gewalt entwickelt und den (fehlbaren) Papst einem (unfehlbaren) Konzil unterstellt.¹² Der Franziskaner Wilhelm von Ockham griff nach einem weiteren Jahrzehnt im „Theoretischen Armutstreit“ ebenfalls auf das Konzil als Widerpart eines Ketzerpapstes zurück, ohne ihm freilich Unfehlbarkeit zuzugestehen.¹³ Seine Hoffnung, der „Ketzerpapst“ Johannes XXII. werde sich vor einem Konzil verantworten müssen, sollte bis an sein Lebensende unerfüllt bleiben.

Zuvor war bei Reformdebatten auf Konzilien die Zuständigkeit so verteilt, dass die Beratungen Schäden zu benennen hatten. Maßnahmen zur Behebung zu treffen, blieb Papst und Kurie vorbehalten. Die abendländische Christenheit hatte sich (vielleicht auch deshalb) daran gewöhnt, gleich Entscheidungen des Papstes zu suchen. Spätmittelalterliche Päpste mochten zur Überzeugung gelangen, sie könnten die ursprünglich „konziliaren“ Aufgaben von Glaubenslehre, Kirchenleitung und Kirchenreform effizient in die eigene Hand nehmen. Die avignonesischen Päpste haben jedenfalls nach Vienne kein allgemeines Konzil mehr einberufen. Pierre d’Ailly berichtet (1416), in Konstanz hegten viele den Verdacht, „die Kurie habe es bewusst unterlassen, Konzilien abzuhalten, damit sie nach eigenem Gutdünken noch vollständiger herrschen und die Rechte der anderen Kirchen leichter für sich usurpieren könne.“¹⁴

DIE KONZILIEN VON PISA UND KONSTANZ

Den ersten Versuch einer konziliaren Lösung des Gordischen Schismaknotens durch Absetzung der rücktritts-unwilligen Päpste (*via concilii*) machten die Kardinalskollegien beider Obödienzen. Weil beide Päpste, Benedikt XIII. und Gregor XII., mit Verhandlungen über ihren Rücktritt nicht vorankamen, trennte sich jeweils die Mehrheit der Kardinäle von ihrem Papst. Gemeinsam beriefen sie ein Konzil nach Pisa (1409) ein. Beide Päpste zögerten nicht, daraufhin ihrerseits zu je eigenen konziliaren Versammlungen nach Cividale bzw. Perpignan einzuladen (die freilich ineffizient blieben). Das *Pisanum* dagegen¹⁵ setzte in förmlichem Prozess beide Päpste ab, wählte mit Alexander V. einen neuen Papst, ein bis dahin ungewöhnliches, ja undenkbares Vorgehen. Doch, wie ein Zeitgenosse schrieb, hatte das zum Ergebnis, dass aus „der ruchlosen Zweiheit“ eine „von allen verfluchte Dreiheit“ wurde,¹⁶ weil die Schisma-Päpste ihrer Absetzung zum Trotz nicht die Anerkennung sämtlicher Anhänger verloren. Der neu gewählte „Pisaner“ Papst vermochte sich darum nur eine dritte (wenngleich die umfänglichste) Obödienz in Europa zu sichern.

Der konziliare Lösungsweg aber war eröffnet. Ein Konzil hatte ohne päpstliche Leitung getagt und gegen Päpste Entscheidungen getroffen. Der deutsche Herrscher Sigismund (gewählt 1410) fühlte sich als „König der Römer“ alsbald in der Verantwortung. Er erreichte die Einberufung eines „Allgemeinen Konzils“ bei dem „Pisaner“ Papst Johannes XXIII., der allerdings damit rechnete, dort (in Fortsetzung des *Pisanum*) seinen eigenen Anspruch auf das päpstliche Amt gegen seine Konkurrenten durchsetzen zu können. Als das unerreichbar blieb, versuchte er, durch eine Flucht aus Konstanz die Versammlung arbeitsunfähig zu machen. Damit jedoch stellte er das Konzil vor die Existenzfrage. Nach hektischen Beratungen gelang es, mit der nachhaltigen Unterstützung Sigismunds diesen Plan zu durchkreuzen. Das Konzil habe seine Vollmacht nicht vom Papst, sondern von Christus selbst, erklärte das Dekret *Haec sancta*. Gottunmittelbar setzte das Konzil sich neben, ja tendenziell über den Papst. Es dekretierte, dass ihm alle Christen, auch der Papst, bei der Beseitigung des Schismas und der Kirchenreform zu Gehorsam verpflichtet seien. Bezeichnend genug wurde dies zweimal im Ab-

stand von einer Woche beschlossen, da zuerst die Beschlussvorlage verfälscht worden war.¹⁷

Ob das Dekret als Notregel oder als generelles Gesetz gelten sollte, ist bis heute heiß umstritten. Das brauchte damals aber nicht entschieden zu werden, da es zunächst darauf ankam, das Schisma aufzuheben und die Reformaufgaben zu bewältigen. Schließlich gelang es in Konstanz in langwierigen Bemühungen, alle drei Päpste entweder abzusetzen (Johannes XXIII.¹⁸, Benedikt XIII.¹⁹) oder zur Resignation zu drängen (Gregor XII.²⁰). Zum neuen „unbezweifelten“ Papst wurde schließlich Martin V. gewählt,²¹ der sich auch durchsetzte. Für die Kirchenreform war im sog. Kautionsdekret²² vorher eine gemeinsame Anstrengung ins Auge gefasst worden. Zuvor hatte man eine Verstetigung des Tagungsrhythmus der Konzilien auf künftig regelmäßig alle zehn Jahre beschlossen (Dekret *Frequens*²³).

Kaum ansatzweise wurden jedoch Reformen²⁴ erreicht. Noch war man weit von den in sich disparaten Zielen entfernt. Am Ende verließen sich die Konzilsväter darauf, auf verbindlich terminierten weiteren Konzilien nach fünf, sieben und weiteren zehn Jahren endgültig über alle Fragen beschließen zu können. In Verträgen („Konkordaten“²⁵) mit vier der fünf Konzilsnationen bis zum Zusammentritt des nächsten Konzils (in Pavia) wurden vorläufige Regelungen mit dem Papst verabredet. Ganz ungewöhnlich für die sonst oft so kasuistische mittelalterliche Praxis verzichtete man aber darauf, Vorsorge zu treffen, falls dort kein Ergebnis erreicht würde. Dieser Optimismus sollte sich als schwere Hypothek erweisen.

Im wachsenden Konflikt zwischen Papst und Konzil gelang es auf den gemäß dem Konstanzer Fahrplan einberufenen Konzilien in Pavia/Siena (1423/1424) und Basel (1431–1449) trotz der ins Ungeheure gewachsenen Tagungsdauer (das Basler Konzil dauerte 18 Jahre) nicht mehr, umfassende Reformfolge zu erzielen. Misstrauen herrschte allgemein. In Siena beendeten die päpstlichen Präsidenten handstreichartig die Tagung, bevor noch die Reformarbeit begonnen hatte. Der Streit in Basel um die *superioritas* veranlasste zahlreiche Schriften, Memoranden, Traktate und Beschlüsse, führte jedoch zu keinem anerkannten Ergebnis. Dabei war die Spanne der Positionen, die dem Konzil gegenüber dem Papst einen (relativen oder absoluten – eine wichtige Differenz) Vorrang einräumten, in Konstanz wie in Basel weit, von Pierre d’Ailly, Jean Gerson oder Francisco Zabarella angefan-

gen bis zu Johannes von Ragusa, Johannes von Segovia, Nicolaus de Tudeschis, Lodovico Pontano, Giuliano Cesarini, Nikolaus von Kues, Juan de Torquemada. Sie sind nicht auf eine gemeinsame Linie zu bringen. Kanonistische Korporationsvorstellungen wurden ebenso in Anspruch genommen wie theologisch-patristische Hierarchiespekulationen und politiktheoretische Traditionen²⁶. Mittelalterliche Aristoteles-Rezeption, humanistische Antikenbegeisterung, auch aktuelle politische Erfahrungen mischten sich ein. Verstärkt wurde weltlich-ständische Repräsentation auf die Kirche übertragen. Beide Seiten stützten sich unterschiedlich auf diese Traditionen.

WIRKUNGEN UND WEITERUNGEN

Das Basler Konzil dekretierte auf seiner ersten Sitzung und dann mehrfach erneut die Konstanzer Entscheidung (*Haec sancta*), ja erhob sie zur Glaubenswahrheit (Dekret *Tres veritates*²⁷). Damit erklärte es sich selbst zur allerhöchsten Instanz. Zuletzt wählte man (nach förmlicher Absetzung Eugens IV.) einen eigenen Papst (Felix V.), schuf damit ein neues Schisma und verlor nicht zuletzt dadurch weithin die Unterstützung europäischer Fürsten. Noch die Autoren der papalistischen Reaktion (wie Juan de Torquemada) in Basel selbst und auf dem vom Papst nach Ferrara/Florenz verlegten Konzil (1439–1443) sind jedoch ihrerseits von „konziliaren“ Positionen nicht unberührt, kennen eine eigenständige Konzilskompetenz. Gemeinsam blieb den heterogenen Positionen die Vorstellung, dass die Repräsentation der Gesamtkirche im Konzil der reinen päpstlichen Amtsrepräsentation überlegen sei. Das Konstanzer Konzil hat diese Vorstellungen nicht „erfunden“, aber intensiv erörtert und in fernhin wirkende Beschlüsse umgesetzt.

Das Scheitern des Basler Konzils gab dann Gegenvorstellungen weiten Raum.²⁸ Das Renaissancepapsttum erscheint heute als kirchliches Gegenstück zum absoluten Fürstenstaat der Frühmoderne. In allerdings veränderter Form lebten konziliare Traditionen in den Synodalstrukturen protestantischer (insbes. reformierter) Kirchen fort. Künftig dienten jedoch Konzilien der Integration der jeweiligen Konfessionen, nicht gesamt-kirchlichem Ausgleich.²⁹ Die katholische Kirche griff im 16. Jahrhundert (*Tridentinum*³⁰), dann wieder im 19. und 20. Jahrhundert (*Vaticanum I*,³¹ *Vaticanum II*) auf eine päpstlich geleitete Weltsynode ihrer Amtshierarchie als

Mittel päpstlicher Weltkirchenpolitik zurück. Gemäß einem Beschluss des II. Vatikanischen Konzils scheint Konziliarität in der Kollegialität von Papst und Bischöfen aufgehoben.³² Doch ist das Verhältnis von konziliarer, kolle-

gialer und päpstlicher Kompetenz nicht definiert. Erst recht ist über konziliare Strukturen der christlichen Ökumene nichts entschieden. Eine konziliare Option bleibt also offen.

Anmerkungen

- 1 LThK², Bd. 6 (1961), Sp. 522.
- 2 ECKERMANN 1933, S. 7; HELMRATH 1987, S. 408 Anm. 1.
- 3 ALBERIGO 1981; KREUZER 1993.
- 4 Decretum Gratiani, D. 21 c. 7, Sp. 71.
- 5 Exemplarisch SIEBEN 1984.
- 6 [...] *omnia quae correctionis et reformationis limam exposcunt*. So erweiterte Gregor X. in seinem Ladungsschreiben zum II. Konzil von Lyon (1274) eine schon von Innozenz III. bei der Einladung zum IV. Laterankonzil (1215) gebrauchte Formel, die auf die Kirchenreform zielt; Clemens V. hat das dann bei seiner Einladung zum Konzil von Vienne (1311) wörtlich wiederholt: *Sacrorum conciliorum collectio*, Bd. 24, Sp. 39–42 (41 E) [Lyon II]; Bd. 25, Sp. 369–376 (376 C) [Vienne]; vgl. Bd. 22, Sp. 960–962 (961 E/962 A) [Lateran IV].
- 7 Decretum Gratiani, D. 15 c. 2, Sp. 35f.
- 8 GIERKE 1881; TIERNEY 1998; WALTHER 2007.
- 9 MIETHKE 2012, S. 201–205.
- 10 TIERNEY 1998; WALTHER 2007.
- 11 FASOLT 1991.
- 12 SIEBEN 1984, S. 366–409.
- 13 SIEBEN 1984, S. 410–469.
- 14 Quellen zur Kirchenreform 1995, S. 342.
- 15 GIRGENSOHN 2007.
- 16 FINKE 1889, S. 281.
- 17 Sessio IV u. V, COD³ 1973/2000, S. 408–10; BRANDMÜLLER ²1999, S. 239–261; DECALUWE 2009.
- 18 BRANDMÜLLER ²1999, S. 281–311.
- 19 BRANDMÜLLER 1997, S. 259–276.
- 20 BRANDMÜLLER 1997, S. 312–322.
- 21 BRANDMÜLLER 1997, S. 358–370.
- 22 Sessio XL am 30.10.1417, COD³ 1973/2000, S. 444.
- 23 Sessio XXXIX am 9.10.1417, COD³ 1973/2000, S. 438f.; vgl. FRENKEN 1993b, S. 342ff.
- 24 Quellen zur Kirchenreform 1995, S. 42–47; STUMP 1994.
- 25 HÜBLER 1867; Quellen zur Kirchenreform 1995, S. 47ff., 516–545; BRANDMÜLLER 1997, S. 335–358, 387–397.
- 26 KREUZER 1993; MÜLLER 2012.
- 27 Quellen zur Kirchenreform 2002, S. 396f.
- 28 BECKER 2011.
- 29 HECKEL 2012.
- 30 JEDIN 1949–1975.
- 31 COGD III, S. 195–212.
- 32 *Lumen gentium*, cap. 3, Art. 21–23, COGD III, S. 313–317.